

Deckblatt Nr. 9

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „**Isenau**“ in der Gemeinde Irlbach

Textliche Festsetzung:

Bisher:

Zu 3. Firstrichtung: Parzelle 8 Firstrichtung von Süden nach Norden

Zu 6. Hauptgebäude:

6.1 Dachform: Satteldach

Dachneigung: 30° - 38°

6.2 Dachdeckung: naturrot

6.4 Wandhöhe traufseitig: -max. 5,80 m ab OK Straße

Neu:

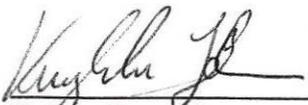
Zu 3. Firstrichtung: Firstrichtungswechsel in der Parzelle 8

Zu 6. Hauptgebäude:

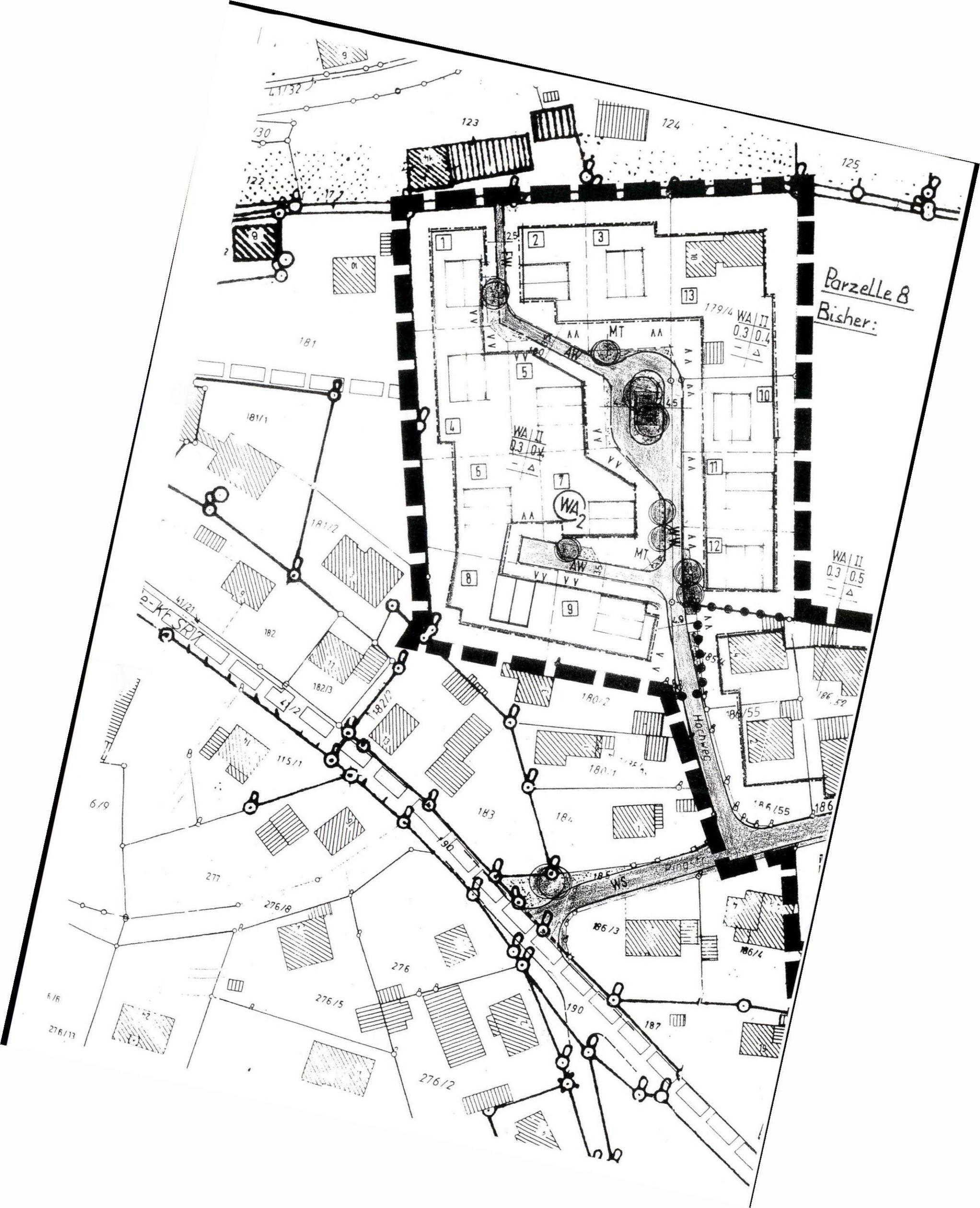
6.1 Dachform: Satteldach

Dachneigung: 23° - 38 °

6.4 Wandhöhe traufseitig: - max. 6,50 m ab OK Straße


Entwurfsverfasser


Antragsteller



Parzelle 8
Bisher:

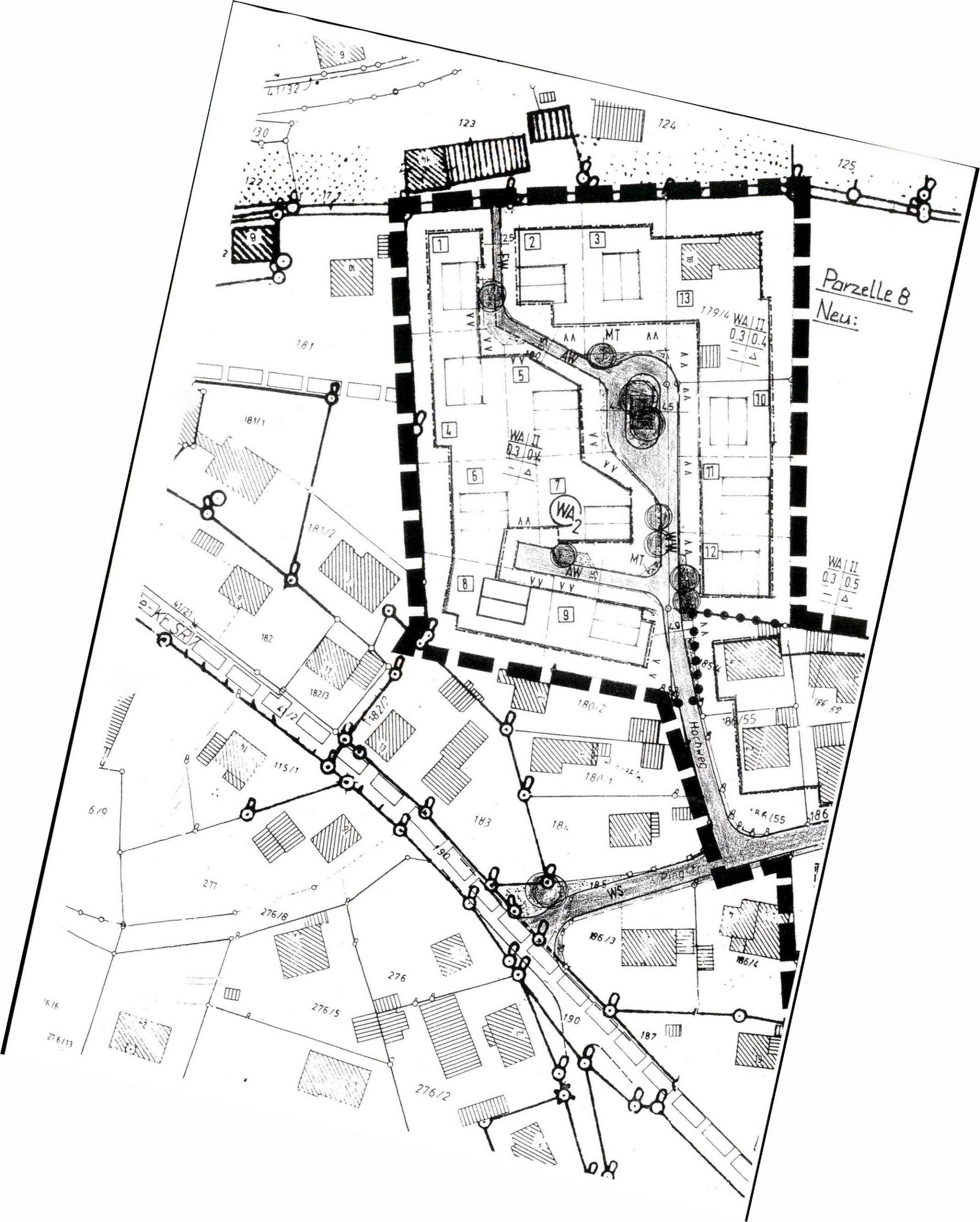
WA II
0.3 0.5

179/4 WA II
0.3 0.4

WA II
0.3 0.4

WA 2

WA II
0.3 0.5



Parzelle 8
Neu:

WA II
0.3 0.5

179/4 WA II
0.3 0.4

WA II
0.3 0.4

WA II
0.3 0.4

WS

Hochweg

41/32

130

123

124

125

181

181/1

181/2

182

182/3

115/1

183

184

180/2

180/1

184/55

186/52

184/55

186

186/3

186/4

277

276/8

276

276/5

276/2

190

187

15/6

276/13

6/9

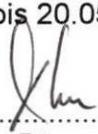
Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan „Isenau“

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.03.2005 die Änderung des Bebauungsplanes „Isenau“ mit Deckblatt Nr. 9 beschlossen. Der Beschluss wurde am 12.04.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 9 des Bebauungsplanes „Isenau“ in der Fassung vom 14.03.2005 lag mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.04.2005 bis 20.05.2005 öffentlich aus.

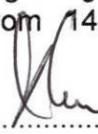
Straßkirchen, den 05.07.2005


Karl, 1. Bürgermeister



2. Satzung Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.06.2005 das Deckblatt Nr. 9 des Bebauungsplanes „Isenau“ gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 14.03.2005 als Satzung beschlossen.

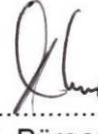
Straßkirchen, den 05.07.2005


Karl, 1. Bürgermeister



3. Ausfertigung Das Deckblatt Nr. 9 des Bebauungsplanes „Isenau“ wird hiermit ausgefertigt

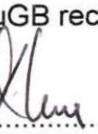
Straßkirchen, den 05.07.2005


Karl, 1. Bürgermeister



4. Inkrafttreten Die Gemeinde Straßkirchen hat den Satzungsbeschluss zum Deckblatt ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 9 des Bebauungsplanes „Isenau“ ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Strasskirchen, den 05.07.2005


Karl, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Irlbach hat in seiner Sitzung am 20.06.2005 das Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan „Isenau“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan „Isenau“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan „Isenau“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 05.07.2005

Straßkirchen, den 04.07.2005

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen



Karl
1. Bürgermeister

